

Hygieneplan

für die Jugendmusikschule Schorndorf und Umgebung e.V. vom 13. September 2021 anlässlich der Corona-Pandemie

INHALT

1. Grundsätzliches
2. Meldepflicht
3. Persönliche Hygiene
4. Zugänge
5. Raumhygiene
6. Musikschulunterricht
7. Risikogruppen
8. Verwaltung
9. Reinigung
10. Vorspiele, Konzerte, Veranstaltungen
11. Verantwortlichkeit und Unterweisung

1. GRUNDSÄTZLICHES

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Leitung der Jugendmusikschule Schorndorf und Umgebung e.V. am 13.09.2021 veröffentlicht und ersetzt alle bisherigen Hygienepläne der JMS. Ihm zu Grunde liegen die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in Baden-Württemberg vom 16.10.2020, die Corona-Verordnung für Musik- und Kunstschulen vom 20.08.2021, sowie die in § 7 der Corona-Verordnung des Landes vom 16.08.2021 in der ab 13.09.2021 geltenden Fassung festgelegten Regelungen zum Hygienekonzept.

Der vorliegende Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Musikschulleitung, sämtliche an der Musikschule tätigen Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeitende sowie die für die Musikschule auf freiberuflicher Basis tätigen Musikpädagogen und Musikpädagoginnen (Honorarkräfte) gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Musikschüler-innen und Musikschüler sowie ihre Begleitpersonen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Jugendmusikschule gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung.

2. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Musikschulleitung, dem Träger der Musikschule und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Das Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge auf die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Mund-Nasen-Schutz: In geschlossenen Räumen besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Im Freien besteht diese Pflicht dann, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Die Pflicht gilt nicht für den praktischen Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind von der Maskenpflicht befreit.

4. ZUGÄNGE zur Musikschule und zu ihren Unterrichtsräumen

- Für alle gegen das Coronavirus geimpften Personen mit vollständigem Impfschutz, sowie alle von einer Coronainfektion genesenen Personen ist der Zutritt und die Teilnahme an Angeboten der Musikschule uneingeschränkt gestattet.
- Allen „nicht immunisierten“ Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen und die Teilnahme an Angeboten der Musikschule nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises unter Aufsicht möglich. Ein durchgeführter Antigenschnelltest darf max. 24 h, ein PCR-Tests max. 48 h zurückliegen.
- Die Pflicht zum 3-G-Nachweis gilt ausdrücklich auch für alle Mitarbeitenden der Musikschule.

- Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, müssen keinen Testnachweis erbringen. Musikschüler und Musikschülerinnen, die eine öffentliche Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, werden regelmäßig in der Schule getestet. Für diese reicht ein Nachweis ihres Schülerstatus (z.B. Schülerschein)
- Eltern, die ihre Kinder nur kurz zum Unterricht bringen, bzw. abholen, benötigen nach §3 Corona VO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen keinen 3-G-Nachweis.
- Das Gebäude der Musikschule darf nur von Mitarbeitenden, Musikschülerinnen und Musikschülern, Kunden sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Musikschule oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist.
- Nur im Ausnahmefall dürfen Schülerinnen und Schüler von einer Person begleitet werden (z.B. Bringen und Abholen jüngerer Schülerinnen und Schüler; Anwesenheit im Unterrichtsraum, wo pädagogisch erforderlich).
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden tägliche Anwesenheitslisten geführt, in denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.
- Keinen Zutritt zum Gebäude der Musikschule und zu von der Musikschule für den Unterricht genutzten Räumlichkeiten haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.
- Auch anderweitig erkrankten Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist aufgefordert, bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen oder Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

5. RAUMHYGIENE

- In Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln und an entsprechenden Stellen gut sichtbar angebracht.
- In den Gebäuden, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, bestehen Händedesinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeiten.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion sollte auch im Musikschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden. Im Unterricht in Blasinstrumenten und im Fach Gesang ist ein Mindestabstand von 2 m vorgeschrieben.

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. In den Unterrichtsräumen ist jeweils nach einer Unterrichtseinheit eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen.
- Im Lehrerzimmer und in den Räumen der Verwaltung ist mehrmals täglich eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.
- Das regelmäßige Reinigen von stationären Instrumenten wird durch die Lehrkraft vorgenommen (Reinigungsmittel werden zur Verfügung gestellt).

6. MUSIKSCHULUNTERRICHT

- Für den Musikschulunterricht gilt nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 m. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe (z.B. im Klavierunterricht) nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.
- In den Unterrichtsfächern der Blasinstrumente und im Fach Gesang ist ein Sicherheitsabstand von 2 m zwischen Schüler/in und Lehrkraft vorgeschrieben. Schüler/innen und Lehrkräfte dürfen nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.
- Bei den Blechblasinstrumenten entsteht während des Spielens Kondenswasser. Zum Auffangen des Kondenswassers bringt jede/r Schüler/in ein geeignetes Tuch (Geschirrtuch, Lappen, Einmaltuch....) mit, das nach dem Unterricht in einer Plastiktüte wieder mitgenommen wird.
- In dem Unterrichtsraum dürfen sich zur gleichen Zeit (abhängig von den durch das Land zugelassenen Formaten für den Präsenzunterricht) nur die Lehrkraft und der/die Schüler/in aufhalten, deren Unterricht aktuell stattfindet. Nur in begründeten Ausnahmefällen und abhängig von der jeweils geltenden Landesregelung zur Zahl der Personen, die sich zulässig gleichzeitig im Unterrichtsraum aufhalten können, dürfen sich außerdem eine oder mehrere Begleitperson zur gleichen Zeit im Raum aufhalten (z.B. im Unterricht mit Menschen mit Behinderung).
- Zwischen den Unterrichtseinheiten entstehende Pausen werden zum Lüften des Unterrichtsraumes genutzt.
- Instrumente und Schlägel dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler gemeinsam genutzt werden; Lehrkräfte verwenden eigene oder von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Instrumente und Schlägel. Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.

7. RISIKOGRUPPEN

- Lehrkräften, die einer Risikogruppe angehören, wird freigestellt, ob sie die Tätigkeit im Präsenzunterricht wieder aufnehmen wollen. Sie sind angewiesen, alternativ online oder in anderen Formen des Fernunterrichts Musikschulunterricht zu erteilen. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie vorübergehend anderweitig im Musikschulbetrieb eingesetzt.

- Zu einer Risikogruppe im Sinne dieses Hygieneplanes gehören vor allem Personen mit
 - Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
 - chronischen Erkrankungen der Lunge
 - chronische Lebererkrankungen
 - Zuckerkrankheit, Krebserkrankungen
 - geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

Ferner

- Schwangere
- Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben
- Lehrkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben
- Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung
- Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen
- Personen, die mit Personen (Eltern, Geschwisterkinder) zusammenleben, die einer Risikogruppe angehören

8. VERWALTUNG

- Die Theken bzw. Schreibtische in der Verwaltung sind wo nötig mit Spuckschutz ausgestattet.
- Die Mitarbeitenden der Verwaltung sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Schüler/innen, Eltern und Lehrkräften angehalten.

9. REINIGUNG

- Die Anforderungen für Reinigungsdienstleistungen von Schulgebäuden nach den aktuellen Standards sind zu beachten.
- Die Gebäudereinigung der Musikschule erfolgt täglich.
- In der Musikschule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.
- Bei Nutzung der Räumlichkeiten öffentlicher Schulen für den Musikunterricht wird die Reinigung der Kontaktflächen zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung sichergestellt.
- Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Gemäß der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts wird eine routinemäßige Flächendesinfektion der häufigen Kontaktflächen, in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch in der jetzigen COVID-Pandemie, nicht durchgeführt.

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

10. VORSPIELE, KONZERTE, VERANSTALTUNGEN

- Sämtliche Vorspiele, Aufführungen und Konzerte der Musikschule sind öffentliche Veranstaltungen, für die Bestimmungen für Veranstaltungen gemäß § 10 CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden.
- Für die Mitwirkenden gelten die allgemeinen Hygienebestimmungen für den Musikschulunterricht.
- Für jede öffentliche Veranstaltung der Musikschule wird auf Grundlage des vorliegenden Hygieneplanes ein Hygienekonzept erstellt.
- Eintrittskontrolle: Um die Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten sicherzustellen, werden bei allen Veranstaltungen Anwesenheitslisten geführt. Hier werden Vor- und Nachname aller Anwesenden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Termin und Uhrzeit der Veranstaltung aufgeführt. Die Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter gesichert und unter Berücksichtigung der DSGVO für die Dauer von 4 Wochen aufbewahrt und gespeichert.
- Beim Musizieren in geschlossenen Räumen ist regelmäßig gründlich zu lüften. In Räumen ohne Fenster oder Lüftung finden grundsätzlich keine Veranstaltungen der Musikschule statt.
- Bei allen musikalischen Veranstaltungen findet nach spätestens 45 - 60 Minuten Spielzeit eine Pause statt, in welcher der Veranstaltungsraum ausreichend gelüftet wird. Auch während den Pausen sind die Abstandsregeln einzuhalten.
- Sofern entsprechende räumliche und infrastrukturelle Möglichkeiten bestehen und die Witterung es zulässt, werden Konzerte im Außenbereich durchgeführt.
- Grundsätzlich besteht für alle Mitwirkenden und alle Besucher einer Veranstaltung der Musikschule die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung beim Betreten des Veranstaltungsgebäudes und beim Verlassen des Sitzplatzes bzw. der Bühne.
- Für alle volljährigen Mitwirkenden, Besucher und ggf. weitere Personen gilt ein Mindestabstand von 1,5 m beim Betreten und Begehen der Räumlichkeiten der jeweiligen Veranstaltung vor, während und nach der Veranstaltung.
- Die Sitzplätze für die Besucher der Veranstaltung werden so angeordnet, dass ein Mindestabstand von 1,5 m (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte) zu anderen Personen eingehalten wird. Der Mindestabstand gilt nicht zwischen Personen eines Haushalts (einer Familie).
- Das Hygienekonzept wird durch öffentlichen Aushang bekanntgemacht.

- Bei allen Veranstaltungen der Musikschule, einschließlich vorheriger Proben zu diesen Veranstaltungen, werden den Mitwirkenden und den Besuchern im Eingangsbereich Desinfektionsmittel, bzw. Händewaschmöglichkeiten mit Seife zur Verfügung gestellt.
- Die Mitwirkenden an musikalischen Veranstaltungen der Musikschulen nutzen möglichst ausschließlich eigene Notenständer.
- Sämtliche Veranstaltungen der Musikschule finden ohne ergänzende gastronomische Angebote statt.

11. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit dem Träger der Musikschule verantwortlich.
- Die Unterweisung von Lehrkräften und allen weiteren Mitarbeitenden der Musikschule zu Inhalten des Hygieneplans sind eine verbindliche Voraussetzung für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen.
- Jede Lehrkraft ist für die Umsetzung der Hygieneregeln im eigenen Unterricht selbst verantwortlich.

Schorndorf, 13.09.2021

Gezeichnet

Günther Neher, Schulleiter